

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.12.1991

Geschäftszahl

90/15/0142

Rechtssatz

Für den Garantievertrag ist die selbständige, vom Bestehen der Hauptschuld unabhängige (nicht akzessorische) Haftung des Garanten für die Leistung eines Dritten kennzeichnend. Dadurch unterscheidet er sich von der Bürgschaft, welche in ihrem Bestand von der Existenz der Hauptschuld abhängig (akzessorisch) ist. Aus der Verpflichtung, für den "Ausfall aus Zahlungsunfähigkeit" (des Hauptschuldners) einzustehen, folgt die Akzessorietät, weil ein Ausfall begrifflich die Verpflichtung aus dem Grundgeschäft voraussetzt. Für eine Garantie ist wesentlich, daß in der Erklärung die Selbständigkeit in Form umfassenden Einwendungsverzichtes zum Ausdruck kommt; Bei nur teilweise Einwendungsverzicht ist Bürgschaft anzunehmen

(Hinweis Rummel in Rummel, ABGB 2, § 880a, Randziffer 5)